

Inlineclub **HotWheels** Biel-Bienne

www.hotwheelsbiel.ch www.hotwheelsbienne.ch

Statuten

Inlineverein HotWheels

AUSGABE 2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck und Ziele	2
Art. 3	Mitglieder, Kategorien	3
Art. 4	Sponsoren/Gönner	3
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 6	Rechte der Mitglieder	3
Art. 7	Pflichten der Mitglieder	3
Art. 8	Ende der Mitgliedschaft	4
Art. 9	Organe	5
Art. 10	Einberufung	5
Art. 11	Antragsrecht	5
Art. 12	Referendumsrecht	5
Art. 13	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	5
Art. 14	Wahlen und Protokoll	6
Art. 15	Stimmrecht und Vertretung	6
Art. 16	Befugnisse	6
Art. 17	Einberufung/Zusammensetzung	6
Art. 18	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	7
Art. 19	Stimmrecht und Vertretung	7
Art. 20	Zuständigkeit	7
Art. 21	Einberufung	7
Art. 22	Zusammensetzung und Amtsdauer	7
Art. 23	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	8
Art. 24	Aufgaben und Befugnisse	8
Art. 25	Zusammensetzung und Amtsdauer	9
Art. 26	Aufgaben	9
Art. 27	Ständige Kommissionen/Zusammensetzung/Aufgaben	9
Art. 28	Nichtständige Kommissionen	9
Art. 29	Einnahmen	10
Art. 30	Beiträge	10
Art. 31	Ehrenamtlichkeit	10
Art. 32	Haftung	10
Art. 33	Geschäftsjahr	10
Art. 34	Statutenänderung	11
Art. 35	Fusion, Auflösung	11
Art. 36	Inkrafttreten und Mitteilung	11

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen HotWheels Biel/Bienne besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB, im folgenden "HotWheels" genannt.
- 1.2 HotWheels kann einem Verband, der die Interessen des Vereins HotWheels vertritt, angehören.
- 1.3 Der Sitz der HotWheels befindet sich in Biel.
- 1.4 Zwecks redaktioneller Vereinfachung wird in diesen Statuten sowie allen anderen Reglementen, Weisungen, Pflichtenheften und Richtlinien nur die männliche Sprachform verwendet.

Art. 2 Zweck und Ziele

- 2.1 HotWheels fördert den Inlinesport (Breiten-, Leistungs- und Spitzensport) aber auch die Geselligkeit und Kameradschaft innerhalb des Vereins.
- 2.2 Seine Ziele erreicht HotWheels insbesondere durch
 - a) Förderung des Nachwuchses
 - b) Förderung von Leistungs- und Breitensport
 - c) Förderung des Inlinesportes im Allgemeinen
 - d) Durchführung von Wettkämpfen, Trainings und Kursen
 - e) Beschickung an regionale und nationale Wettkämpfe
 - f) Ausbildung von Vereinsfunktionären
 - g) Wahrnehmung der finanziellen Forderungen
 - h) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Sportclubs und Verbänden
 - i) Einhaltung des Branchenstandards von Swiss Olympic

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Kategorien

- 3.1 Mitglieder bei HotWheels können alle Personen werden, welche den Inlinesport pflegen und betreiben oder diesen unterstützen wollen.
- 3.2 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien aufgeteilt
 - a) Junioren (bis und mit Kalenderjahr des 16. Geburtstages)
 - b) Aktivmitglieder
 - c) Veteranen
 - d) Freimitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Passivmitglieder
- 3.3 Veteran wird, wer dem Verein während 25 Jahren als Mitglied angehört hat.
- 3.4 Freimitglied wird, wer dem Verein während 40 Jahren als Mitglied angehört hat.
- 3.5 Auf schriftlichen Antrag kann die Generalversammlung Personen mit besonderen Verdiensten zum Frei- respektive Ehrenmitglied HotWheels ernennen. Sie sind in den Rechten und Pflichten den Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 4 Sponsoren/Gönner

- 4.1 Als Sponsoren/Gönner gelten dem Verein Nahestehende die ohne ihm als Mitglied anzugehören ihn finanziell unterstützen. Sie können an allen Anlässen der HotWheels teilnehmen und beratend mitwirkend.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Antrag um eine Mitgliedschaft ist beim Vorstand HotWheels schriftlich einzureichen. Er muss vom Antragssteller oder vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 5.2 Der Vorstand entscheidet über alle Aufnahmegesuche unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 5.3 Bei Neueintritt während des Geschäftsjahres wird der ganze Jahresbeitrag erhoben.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

- 6.1 Mit der Aufnahme in den Verein geniesst das neue Mitglied den Schutz der Statuten und Reglemente sowie der Weisungen und Beschlüsse der Organe der HotWheels und ist berechtigt, dessen Dienste in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Reglemente an dessen Wettkämpfen, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder verpflichten sich Statuten, Reglemente, Weisungen sowie Beschlüsse der HotWheels zu befolgen.
- 7.2 Die Mitgliedschaft in mehreren Inlinevereinen ist möglich. Das Mitglied bezeichnet seinen Stammverein.

- 7.3 Sportliches und faires Auftreten.
- 7.4 Als Mitglied von Swiss Speed Skating unterstehen der Verein und seine Mitglieder der [Ethik Charta](#), [Ethik-Statut](#) und dem [Doping-Statut](#) von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 7.5 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
- 7.6 Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Inlinesport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement von Swiss Speed Skating sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Ausschluss oder infolge Auflösung des Vereins.
- 8.2 Der Austritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens 3 Monate vor dessen Ablauf schriftlich dem Vorstand einzureichen.
Der Vorstand regelt das Verfahren für den Austritt. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung alter und laufender Verpflichtungen. In Würdigung besonderer Umstände kann der Vorstand Ausnahmen beschliessen. Das austretende Mitglied hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- 8.3 Mitglieder, welche Statuten, Reglemente, Weisungen sowie Beschlüsse der Organe der HotWheels wiederholt missachten, wer finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung fortwährend nicht erfüllen oder die Vereinsinteressen in grober Weise schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit der Zustimmung des einfachen Mehrs der gültigen Stimmen, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung alter und laufender Verpflichtungen. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 9 Organe

- 9.1 Die Organe der HotWheels sind
- a) Die Generalversammlung
 - b) Die Vereinsversammlung
 - c) Der Vorstand
 - d) Das Kontrollorgan / Revisoren
 - e) Die Kommissionen

A) Generalversammlung

Art. 10 Einberufung

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April oder Mai statt.
- 10.2 Ein Fünftel der Mitglieder kann, auf begründetes Begehren und unter Angabe der Traktanden, vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 10.3 Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 10.4 Für Geschäfte von grosser Tragweite sind diesbezügliche Anträge des Vorstandes, der übrigen Organe oder eines Mitgliedes spätestens zusammen mit der Einladung zuzustellen.

Art. 11 Antragsrecht

- 11.1 Die Mitglieder können zu Händen der Generalversammlung schriftlich begründete Anträge stellen. Die Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 12 Referendumsrecht

- 12.1 Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unterliegen Erlasse, Änderungen oder Aufhebung von Reglementen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Entsprechende Begehren sind innert 30 Tagen nach Bekanntmachung des Erlasses, der Änderung oder der Aufhebung schriftlich und begründet dem Vorstand zu unterbreiten.
- 12.2 Einem gültigen Referendum kommt aufschiebende Wirkung zu.

Art. 13 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- 13.1 Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, ist jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 13.2 Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, kann über nicht angekündigte Geschäfte nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung Eintreten beschliesst.

Art. 14 Wahlen und Protokoll

- 14.1 Wahlen und Abstimmungen haben offen zu erfolgen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und beschlossen wird.
- 14.2 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

Art. 15 Stimmrecht und Vertretung

- 15.1 Stimmrecht haben nur Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind.
- 15.2 Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Junioren - verfügt über eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen.

Art. 16 Befugnisse

- 16.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Hotwheels. Sie hat folgende Befugnisse
- a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 - d) Entgegennahme der Berichte des Kontrollorgans/Revisoren
 - e) Genehmigung der Rechnungsablage und des Voranschlages
 - f) Entlastung der Organe durch Dechargeerteilung
 - g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - h) Wahl
 - des Vorstandes gemäss Art. 22.1
 - des Kontrollorgans/Revisoren
 - Mitglieder von ständigen Kommissionen
 - i) Ernennung der Ehrenmitglieder auf Antrag
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Organe und der Mitglieder
 - k) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Fusion und Auflösung des Vereins
 - l) Beschlussfassung über Neueintritte, Austritte und Mutationen
 - m) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte (Diverses).

B) Vereinsversammlung

Art. 17 Einberufung/Zusammensetzung

- 17.1 Die Vereinsversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen zur Erledigung von Geschäften, die weder in die Kompetenz einer Generalversammlung noch des Vorstandes fallen. Sie setzt sich aus dem Vorstand und den Mitgliedern zusammen.
- 17.2 Ein Fünftel der Mitglieder kann, auf begründetes Begehren und unter Angabe der Traktanden, vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.
- 17.3 Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- 18.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 18.2 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 19 Stimmrecht und Vertretung

- 19.1 Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Junioren - verfügt über eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 20 Zuständigkeit

- 20.1 Die Vereinsversammlung ist zuständig für
- a) Die Bekanntgabe von Neumitgliedern sowie Mutationen
 - b) Rapporte der Ressortchefs
 - c) Stellungnahmen zum Erlass von Reglementen, Weisungen, Verordnungen usw.
 - d) Stellungnahmen zu neuen Projekten und Zielsetzungen sowie zu allen übrigen wichtigen Fragen der Vereinspolitik
 - e) Vorberatung der Bestellung von Kommissionen (wenn nötig auch Wahlen)
 - f) Sie dient zum gegenseitigen Informationsaustausch.

C) Vorstand

Art. 21 Einberufung

- 21.1 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder durch ihn auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder oder eines der Organe einberufen. Er tritt so oft zusammen wie es die Geschäfte erfordern.
- 21.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Traktanden.

Art. 22 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 22.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern mit folgenden Ressorts zusammen:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Sekretär

Für weitere Ressorts konstituiert sich der Vorstand selbst. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt werden.

- 22.2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt mindestens 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Der Austritt aus dem Vorstand muss mindestens 3 Monate vor der nächsten GV dem Vorstand gemeldet werden.
- 22.3 Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 22.4 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

22.5 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

22.6 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

22.7 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

22.8 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

22.9 Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes und die Trainer dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

23.1 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder von einem Stellvertreter geleitet.

23.2 Gewählt und beschlossen wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse

24.1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig die nicht durch die Gesetzgebung oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat neben der Strategiekompetenz insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse

- a) Führen des Sekretariates und der Aktenablage (Archiv)
- b) Erstellen der Jahresrechnung und des Voranschlages
- c) Überwachen und Koordination der Tätigkeiten der Ressorts und Kommissionen
- d) Erlass, Änderungen und Aufhebungen von Reglementen, Weisungen usw.
- e) Festsetzen der Funktionsentschädigungen und gegebenenfalls anderer Entschädigungen für spezielle Dienstleistungen
- f) Ernennen von nichtständigen Kommissionsmitgliedern
- g) Abschluss notwendiger Versicherungen und Verträge
- h) Abkommen mit Dritten, insbesondere mit Sponsoren
- i) Erarbeiten neuer Projekte und Zielsetzungen
- j) Unterhalt und Verwaltung des Materials durch den Materialchef

24.2 Der Vorstand hat die Ausgabenkompetenz des budgetierten Voranschlages.

24.3 Scheidet ein von der Generalversammlung gewählter Funktionär vorzeitig aus kann er vom Vorstand bis Ende der laufenden Amtsdauer ersetzt werden.

24.4 Der Vorstand kann an verdienstvolle Mitglieder, Funktionäre und Wettkämpfer des Vereins oder auch an Aussenstehende eine Auszeichnung abgeben.

24.5 Der Vorstand regelt die Organisation der Vereinsführung und stellt die erforderlichen Weisungen und Pflichtenhefte auf. Er ordnet die Geschäftsführung der HotWheels und dessen Vertretung nach aussen.

D) Kontrollorgan/Revisoren

Art. 25 Zusammensetzung und Amtsdauer

25.1 Das Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern. Es konstituiert sich selbst. Es ernennt den Vorsitzenden und den Sekretär.

25.2 Die Mitglieder des Kontrollorgans können auch ausserhalb des Vereins gewählt werden. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Aufgaben

26.1 Das Kontrollorgan prüft die Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den Voranschlag hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Richtigkeit sowie die Tätigkeit und die Entscheide der Vereinsorgane auf die Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen. Ihm obliegt zudem die Überprüfung der Zweckmässigkeit der Geschäftstätigkeit und der getroffenen Entscheide der Organe. Es erstattet der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Dechargeerteilung.

26.2 Die Mitglieder des Kontrollorgans können in die Vereinsrechnung und in alle Geschäfte jederzeit Einsicht nehmen. Allfällige Unregelmässigkeiten werden dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt der gegebenenfalls eine Vereins- oder ausserordentliche Generalversammlung einberuft. Der Vorsitzende hat Anrecht, an den Sitzungen des Vorstandes und der ständigen Kommissionen teilzunehmen.

26.3 Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann das Kontrollorgan im Bedarfsfall Experten beiziehen.

E) Kommissionen

Art. 27 Ständige Kommissionen/Zusammensetzung/Aufgaben

27.1 HotWheels unterhält folgende ständige Kommission

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus

- a) dem Chef-Trainer
- b) dem Trainerteam Speed/Fitness/Nachwuchs und Breitensport
- c) sowie nach Bedarf von weiteren Mitgliedern

Der Cheftrainer ist verantwortlich für alle Fragen inlinetechnischer Natur sowie Vergabe von Lizenzen. Er organisiert Trainings für alle Mitglieder und übernimmt die Organisation und Leitung aller vereinsinternen und anderer übernommener Wettkämpfe. Als Grundlagen gilt die jeweils gültige Wettkampfordnung.

27.2 Die Kommission konstituieren sich selbst

Art. 28 Nichtständige Kommissionen

28.1 Der Vorstand kann im Bedarfsfall für zeitlich begrenzte Aufgaben nichtständige Kommissionen ernennen, deren Aufgaben gegebenenfalls in einem Pflichtenheft geregelt werden.

IV. FINANZEN

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen. Jede Rechnung über CHF 500.- muss das Visum des Präsidenten oder des jeweiligen Ressortchefs tragen.

Art. 29 Einnahmen

- 29.1 Die Einnahmen der HotWheels bestehen aus
- a) Jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - b) Einnahmen von Sponsoren/Gönnern
 - c) Einnahmen von Vereinsveranstaltungen und Aktionen
 - d) Zuwendungen und anderen Einnahmen.

Art. 30 Beiträge

- 30.1 Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Einzelheiten werden jeweils im Protokoll der Generalversammlung geregelt.
- 30.2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen vorübergehend den Beitrag ermässigen oder erlassen.
- 30.3 Die Frei- und Ehrenmitglieder sowie der Vorstand der HotWheels sind beitragsfrei.

Art. 31 Ehrenamtlichkeit

- 31.1 Die zur Führung der HotWheels eingesetzten Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Anstellung von bezahlten Arbeitskräften zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 32 Haftung

- 32.1 Für die Verbindlichkeiten der HotWheels haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die statutarisch festgelegte Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.
- 32.2 Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung bei Unfällen.

Art. 33 Geschäftsjahr

- 33.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Kalenderjahres.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Statutenänderung

- 34.1 Diese Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen abgeändert werden.
- 34.2 Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

Art. 35 Fusion, Auflösung

- 35.1 Die Fusion oder Auflösung der HotWheels sowie die Änderung dieses Artikels können der Generalversammlung vom Vorstand oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beantragt werden.
- 35.2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Fusions- oder Auflösungsbeschluss oder der Beschluss zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- 35.3 HotWheels wird aufgelöst sobald ihm weniger als 10 Mitglieder angehören. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Mitglieder haben somit keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 36 Inkrafttreten und Mitteilung

- 36.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen der HotWheels vom 25. November 2013 und der Anpassung vom 27. Dezember 2022 und treten per sofort in Kraft.
- 36.2 Jedes Vereinsmitglied kann die Statuten auf der Homepage einsehen.

Beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung vom 09. Mai 2025.

Inlineverein HotWheels Biel/Bienne

Christian Ege



Präsident